



Antrag

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Florian Ritter, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

COVID-19-Pandemie: Keine Abschiebungen in Corona-Risikogebiete und autoritäre Staaten!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert:

- I. Einen Abschiebestopp gem. § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für drei Monate anzuordnen, insbesondere für Staaten, die nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf der Homepage des Robert Koch-Instituts (RKI) als
 - Virusvarianten-Gebiete
 - Hochinzidenzgebiete
 - Risikogebieteeingestuft sind.
- II. Einen Abschiebestopp gem. § 60a Abs. 1, § 23 Abs. 1 AufenthG für Staaten anzuordnen, die nach wissenschaftlich etablierten Indizes, wie beispielsweise dem Demokratieindex (Democracy Index) 2020 der Zeitschrift „The Economist“ als
 - Autoritäre Regime
 - Hybridregimeeingestuft sind.
- III. Sich auf allen Ebenen für ein bundesweites Abschiebemoratorium in die sich aus Ziffer I und II ergebenden Staaten einzusetzen.

Begründung:

Zu I.

Vor dem Hintergrund der weltweit grassierenden Coronapandemie ist es aus ethischen Grundsätzen sowie aus Gründen des Infektionsschutzes unverantwortlich, dass Menschen in die unter Ziffer I genannten Gebiete abgeschoben werden. Dies gilt umso mehr, als sich die Coronalage in Deutschland aktuell zumindest temporär zu entspannen scheint. Zudem ist es nicht zu rechtfertigen, dass Überstellungen in gefährliche Corona-Hotspots weiterhin durchgeführt werden, während deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern von Reisen in diese Gebiete aus gesundheitlichen Gründen ausdrücklich abgeraten wird. Nach § 60a Abs. 1 AufenthG kann die „oberste Landes-

behörde [...] aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird“.

Die Einstufung als Virusvarianten-Gebiet, als Hochinzidenzgebiet oder als Risikogebiet ist tagesaktuell unter folgendem Link auf der Homepage des RKI abrufbar: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Auch Flüchtlingsorganisationen, zahlreiche soziale Träger und Wohlfahrtsverbände sowie die katholische und evangelische Kirche in Bayern sprechen sich für einen Abschiebestopp in Risikogebiete aus. Die bayerischen Bischöfe haben auf ihrer Frühjahrs-Versammlung gefordert, Abschiebungen während der Pandemie auszusetzen. Ihr Vorsitzender Kardinal Reinhard Marx betont die Wichtigkeit, ein „humanitäres Zeichen“ zu setzen. Es sei nicht gut „und nicht verantwortungsvoll, Menschen jetzt in ein Land abzuschicken, wo die gesundheitliche Situation viel schwieriger ist als bei uns.“ Auch die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern appellierte in einem dringlichen Antrag auf ihrer Frühjahrstagung an die Staatsregierung, „während der Coronapandemie Abschiebungen in Konflikt- und Risikoregionen einzustellen sowie Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung auszusetzen.“ Deutschland wie auch Bayern hätten hier eine christliche, humanitäre und moralische Fürsorgepflicht.

Wie der Antwort der Staatsregierung vom 01.03.2021 auf eine Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann (Drs. 18/15217) entnommen werden kann, wurden allein 2020 aus bayerischer Zuständigkeit 650 Menschen in Staaten abgeschoben, die zuvor vom RKI wegen hoher COVID-19-Infektionsraten als Corona-Risikogebiete öffentlich eingestuft wurden. So wurden beispielsweise Menschen nach Albanien (54), Georgien (27), Moldau (44), Türkei (44) und in die Ukraine (139) abgeschoben, nachdem diese Länder zu Corona-Risikogebieten erklärt worden waren. Diese Praxis ist im Hinblick auf den Infektionsschutz der Betroffenen nicht zu verantworten.

Zu II.

Sog. autoritäre und hybride Regime sind Staaten, in denen politischer Pluralismus nicht existiert oder stark eingeschränkt ist. Wahlen dort entsprechen nicht unseren rechtsstaatlichen Maßstäben und sind oftmals nicht frei. Gleichzeitig sind die Medien oft in Staatsbesitz oder werden von Gruppen kontrolliert, die mit dem herrschenden Regime verbunden sind. Vielmals wird zudem erheblicher Druck auf die politische Opposition ausgeübt, während die Justiz nicht unabhängig ist und Zensur sowie Unterdrückung von Regierungskritik an der Tagesordnung sind. Korruption ist weit verbreitet und eine Rechtsstaatlichkeit in unserem Sinne existiert nicht. Bürgerliche Freiheiten werden negiert oder beschnitten. Insgesamt zeichnen sich diese Staaten negativ durch einen Mangel an Gewaltenteilung sowie durch regelmäßige Menschenrechtsverletzungen aus.

Gerade auch während der COVID-19-Pandemie haben diese Länder unter dem Deckmantel der Corona-Bekämpfung die bürgerlichen Freiheitsrechte weiter verletzt. Abschiebungen in diese Länder sind somit insbesondere während der Coronapandemie besonders problematisch.

Ziel der Regelung in § 60a AufenthG ist es, „den obersten Landesbehörden eine allgemeine Schutzgewährung für bestimmte Ausländergruppen ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer individuellen Gefährdung zu ermöglichen, um humanitären Schutz in besonderen Lagen bieten zu können“ (Nr. 60a.1.0 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV)). Für entsprechende Entscheidungen der obersten Landesbehörde „sind neben humanitären Kriterien außen- und innenpolitische Erwägungen ausschlaggebend. Es handelt sich um eine politische Entscheidung, die einer gerichtlichen Überprüfung allenfalls im Hinblick auf Willkür oder andere zwingende verfassungsrechtliche Gesichtspunkte zugänglich ist. Bei der Bestimmung des erfassten Personenkreises ist die oberste Landesbehörde dem entsprechend frei, eine Eingrenzung nach persönlichen und sachlichen Kriterien (z. B. Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevöl-

kerungsgruppe, regionale Herkunft, aber auch Ausschlussgründe wie z. B. Straffälligkeit) vorzunehmen“ (Nr. 60a.1.1.1 AVwV; vgl. ausführlich K-AufenthG/Funke-Kaiser Rn. 13 ff.).

Der Demokratieindex (Democracy Index) ist ein von der Zeitschrift „The Economist“ weltweit anerkannter Index, der den Grad der Demokratie in den verschiedenen Ländern weltweit misst. Der aktuelle Demokratieindex 2020 wurde im Februar 2021 veröffentlicht: <https://www.eiu.com/n/campaigns/democracy-index-2020/>

Insgesamt ergibt sich eine gefährliche Schnittmenge zwischen Abschiebungen in Corona-Risikogebiete und Abschiebungen in autoritäre Regime. Allein im Jahr 2020 wurden beispielsweise insgesamt 432 Menschen in Länder abgeschoben, die nicht nur als menschenrechtlich kritikwürdig, sondern auch als Risikogebiete eingestuft waren. So wurden 12 Menschen nach Afghanistan abgeschoben, nachdem es vom RKI bereits als Risikogebiet klassifiziert worden war. Das Gleiche lässt sich beispielsweise für Äthiopien (9), Irak (15), Pakistan (40) und Weißrussland (7) festhalten (vgl. Drs. 18/15217). Folglich bedarf es einer Korrektur der Abschiebep Praxis aus bayerischer Zuständigkeit.

Zu III.

Unabhängig vom Tätigwerden der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 AufenthG muss auf Bundesebene ein entsprechendes Abschiebemoratorium angestrebt werden, um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.